

# Eventual- und Alternativanklage und das Akkusationsprinzip nach StPO

Alberto Fabbri, Erster Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt

- Anklageprozess und Anklageschrift
- Immutabilität:
  - Ausnahmen
    - Vor der HV: Art. 329 StPO
    - Nach Ansetzung der HV: Art. 333 StPO

## Art. 333 Änderung und Erweiterung der Anklage

- 1 Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.
- 2 Werden während des Hauptverfahrens neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt, so kann das Gericht der Staatsanwaltschaft gestatten, die Anklage zu erweitern.
- 3 Eine Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn [...].
- 4 [...].

## Art. 325 Abs. 2 StPO

Die Staatsanwaltschaft kann eine Alternativanklage oder für den Fall der Verwerfung ihrer Hauptanklage eine Eventualanklage erheben.

- **Alternativanklage:**  
sich gegenseitig ausschliessende  
Sachverhaltsbehauptungen

Bsp. Ein Zeuge gibt gegensätzliche Aussagen zu Protokoll. Im Vorverfahren kann nicht ermittelt werden, welche der beiden Versionen „richtig“ ist.

Sache der beschuldigten Person anvertraut oder weggenommen

„A.B. oder Y.Z. haben sich des Diebstahls schuldig gemacht, indem sie...“

---

---

- **Eventualanklage:  
bei Verwerfung der Hauptanklage**

- Nach Verwerfung der Hauptanklage kann nicht neu Eventualanklage erhoben werden – Verstoss gegen das Akkusationsprinzip
- Kein Würdigungsvorbehalt seitens der Staatsanwaltschaft

Bsp.

Bei ungenügender Beweislage für eine eigenhändige Wegnahme erfolgt Anklage wegen Hehlerei (obj. TB)

objektiv leichte Körperverletzung (KV) primär als Tötungsversuch, eventualiter als versuchte schwere KV und subeventualiter als leichte KV (mit gefährlichem Gegenstand)

- Verletzung des Anklageprinzips?
  - Die Anklageschrift als „Auswahlendung“
  - (zu) enge Auslegung des Akkusationsprinzips?
    - EGMR: Solange die beschuldigte Person ausreichend Gelegenheit hatte, sich gegen den Vorwurf zu wehren, können Einzelheiten des strafrechtlichen Vorwurfs erst nach der Anklageerhebung bekannt gegeben werden.

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie Fragen oder Anmerkungen?**